

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	3 (1905-1906)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Das Territorialsystem (Unterstützungswohnsitzgesetz) im Lichte deutschen Armengesetzgebung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837955">https://doi.org/10.5169/seals-837955</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werke und der Vereinheitlichung des Rechts größern Vorteil für das Armenwesen der Gemeinden erhoffend, als von Bundesubventionen. Bundespräsident Forrer berief sich auf die frühere schweizerische Rechtsauffassung, daß durch die Verheiratung einer Frauensperson nicht jeder Rechtsverband mit der alten Heimat zerstört sei und betonte nochmals, daß, ehe die Entschädigung an die Armenlasten geprüft werden könne, mehr Erfahrungen mit dem Gesetze, als es in diesen zwei Jahren der Fall gewesen sei, gesammelt werden müßten. Da der erste Teil der Motion Caflisch von keiner Seite aufgenommen wurde, kam nur der zweite Teil zur Abstimmung und wurde in der von Bundespräsident Forrer eventuell vorgeschlagenen Fassung der Armenpflegerkonferenz mit 62 gegen 61 Stimmen angenommen. Der von ihm definitiv gestellte Antrag auf Ablehnung auch des Vorschlags der Armenpflegerkonferenz wurde nunmehr fallen gelassen. Der Bundesrat hat also jetzt die Frage der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Armenlasten, die den Gemeinden aus der zwangswiseen Einbürgerung entstehen, zu prüfen, währenddem die Motion Caflisch schon einen Bericht und Antrag auf Entschädigung der Gemeinden verlangte. Wann diese Prüfung zu geschehen habe, ist nicht gesagt; wir dürfen wohl annehmen, daß der Bundesrat noch einige Jahre Erfahrungen sammeln und dann sich zur Prüfung anschicken werde. Auf lange Zeit hinaus werden wir also von unserer Eingabe betreffend die Wiedereinbürgerung nichts mehr hören, und das dürfte die Freude an dem Erfolg, den unsere junge Konferenz im Ratssaale in Bern errungen, etwas dämpfen.

Über die zweite Eingabe der Armenpflegerkonferenz betreffend Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern schritt der Nationalrat zur Tagesordnung, da ja diese Frage in der neuen Militärorganisation entsprechend geordnet werde.

W.

---

## Das Territorialsystem (Unterstützungswohnsitzgesetz) im Lichte der deutschen Armengesetzgebung.

Vom Armensekretariat der Stadt St. Gallen.

Im Juli 1905 erkrankte in St. Gallen der Schreiner G., geb. 1864, bürgerlich von Dürheim, Bad. Bez.-Amt Willingen, Ernährer seiner Frau und fünf Kinder, von denen drei schul- und zwei noch nicht schulpflichtig waren. Daß die hierseitige Wohltätigkeit eingriff und neben dem Unterhalte der Familie dem Patienten eine mehrwochentliche Erholung jenseits der Alpen, am Langensee ermöglichte, nur nebenbei.

Unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses, welches in unzweideutiger Weise sich dahin aussprach, daß G. nie mehr seine volle Erwerbsfähigkeit erlange, einer amtlich beglaubigten Abschrift des in voller Ordnung befindlichen Heimatscheines, gelangte das Armensekretariat mit einläufiger Buschrit, in der auch die Wohnsitzfrage des Petenten seit seinem 17. Jahre auf's gründlichste auseinandergesetzt wurde, unterm 31. Oktober 1905, um Unterstützung für die Familie nachsuchend, an das Bez.-Amt Willingen, der in erster Linie zuständigen und zu begrüßenden Amtsstelle.

Deren lakonische Antwort, d. d. 15. November 1905, lautete:

„Da ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermittelt werden konnte, sind wir nicht in der Lage, dem dortigen Ersuchen zu entsprechen.“

Allen denen ins Stammbuch, welche für die Armen und Dürftigen das Heil im Territorialprinzip erblicken.

---